

Kurztitel

Staatsgrenze Österreich – Jugoslawien (Ergänzungen)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 585/1976

Typ

Vertrag - Jugoslawien

§/Artikel/Anlage

Art. 4

Inkrafttretensdatum

01.11.1976

Index

19/02 Staatsgrenzen

Text**Artikel 4**

Die Teile des Staatsgebietes des einen Vertragsstaates, die auf Grund der Artikel 1 und 2 dieses Vertrages dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallen, haben auf der Seite jedes Vertragsstaates ein Flächenausmaß von insgesamt 53.799 m². Diese Teile sind im Situationsplan im Maßstab 1 : 1000 (fünfzehn Blätter) dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes im zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 9).

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2023

Gesetzesnummer

10000591

Dokumentnummer

NOR12008645

alte Dokumentnummer

N1197610848T